

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tauberbischofsheim nach § 16 Feuerwehrgesetz (FwG)

- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -

vom 20. Dezember 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBL. S. 229, 231) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBL 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Sätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15

Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,50 Euro für die ersten drei Stunden und von 2,50 Euro für je weitere 3 Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 15.00 Euro/Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstreckenund Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Kommandant

A. Stv. Feuerwehrkommandant

320 Euro/Jahr

2. Abteilungskommandant

A. Abteilungskommandant Abteilung Stadt 490 Euro/Jahr

B. Stv. Abteilungskommandant Abt. Stadt 290 Euro/Jahr

C. Abteilungskommandant der Ortswehren 290 Euro/Jahr

D. Stv. Abteilungskommandant der Ortswehren 130 Euro/Jahr

3. Jugendfeuerwehrwart / Jugendgruppenleiter

A. Jugendfeuerwehrwart 155 Euro/Jahr

B. Stv. Jugendfeuerwehrwart 55 Euro/Jahr

C. Jugendgruppenleiter der Abteilungen 130 Euro/Jahr

D. Stv. Jugendgruppenleiter der Abteilungen 50 Euro/Jahr

4. Musiktreibende Züge

A. Stabführer Musik 210 Euro/Jahr

Wurden für die Funktionsträger mehrere Stellvertreter gewählt, so teilen sich diese die entsprechende Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Kommandant

A. Stv. Feuerwehrkommandant 700 Euro/Jahr

2. Abteilungskommandanten

A. Abteilungskommandant Abteilung Stadt 840 Euro/Jahr

B. Stv. Abteilungskommandant Abt. Stadt 590 Euro/Jahr

C. Abteilungskommandant der Ortswehren	580 Euro/Jahr
D. Stv. Abteilungskommandant der Ortswehren	230 Euro/Jahr
3. Jugendfeuerwehrwart / Jugendgruppenleiter	
A. Jugendfeuerwehrwart	310 Euro/Jahr
B. Stv. Jugendfeuerwehrwart	130 Euro/Jahr
C. Jugendgruppenleiter der Abteilungen	130 Euro/Jahr
D. Stv. Jugendgruppenleiter der Abteilungen	50 Euro/Jahr
4. Musiktreibende Züge	
A. Stabführer Musik	420 Euro/Jahr
5. Gerätewarte	
A. Gerätewarte der Ortswehren	
A. Geralewarie der Ortswerher	210 Euro/Jahr
B. Funkgerätewart / Funkausbilder der Feuerwehr	210 Euro/Jahr 210 Euro/Jahr
B. Funkgerätewart / Funkausbilder der Feuerwehr	
B. Funkgerätewart / Funkausbilder der Feuerwehr 6. Kassenverwalter	210 Euro/Jahr
B. Funkgerätewart / Funkausbilder der Feuerwehr 6. Kassenverwalter	210 Euro/Jahr
B. Funkgerätewart / Funkausbilder der Feuerwehr 6. Kassenverwalter A. Kassenverwalter der Abteilungen	210 Euro/Jahr
B. Funkgerätewart / Funkausbilder der Feuerwehr 6. Kassenverwalter A. Kassenverwalter der Abteilungen 7. Schriftführer	210 Euro/Jahr 210 Euro/Jahr
B. Funkgerätewart / Funkausbilder der Feuerwehr 6. Kassenverwalter A. Kassenverwalter der Abteilungen 7. Schriftführer A. Schriftführer Gesamtfeuerwehr	210 Euro/Jahr 210 Euro/Jahr 190 Euro/Jahr

A. Pressesprecher der Feuerwehr

B. Stv. Pressesprecher der Feuerwehr

Seite 4 von 6

260 Euro/Jahr

90 Euro/Jahr

9. Kameradschaftspflege

A. Leiter Altersabteilung Abteilung Stadt 120 Euro/Jahr

B. Leiter Altersabteilung der Abteilungen 80 Euro/Jahr

Wurden für die Funktionsträger mehrere Stellvertreter gewählt, so teilen sich diese die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wir neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 15,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweis über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.04.2022 außer Kraft.

Tauberbischofsheim, 20.12.2023

Anette Schmidt Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.